



Vorlage Nr.: 2020/175

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss des Kreises	Landrat	06.03.2020	1

Einteilung des Kreises Recklinghausen in 36 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Wahlausschusses des Kreises Recklinghausen vom 03.09.2019 (Vorlagen-Nr. 2019/120) wird in Bezug auf die Bildung der Kreiswahlbezirke geändert.

In Dorsten werden 4 Kreiswahlbezirke gebildet.

Die nachfolgenden 208 Gemeindewahlbezirke werden wie folgt in 35 Kreiswahlbezirke zusammengefasst:

Stadt	Gemeindewahlbezirke	Wahlberechtigte 30.04.2019	Kreiswahlbezirke
Recklinghausen	2, 3, 5, 26	14.233	1
	7, 11, 12, 13	14.026	2
	9, 10, 15, 21	14.184	3
	1, 6, 8	12.449	4
	14, 16, 18	11.864	5
	4, 23, 24, 25	13.831	6
	17, 19, 20, 22	13.904	7
Herten	1 bis 6, 8	15.909	8
	7, 9, 10, 11, 13, 14, 15	15.921	9
	12, 16 bis 22	15.684	10
Marl	1 bis 5	15.889	11
	8 bis 11, 20	14.550	12
	6, 7, 21, 22	11.868	13
	16 bis 19	12.409	14
	12 bis 15	13.695	15

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gladbeck	6 bis 11	15.383	16
	1, 3, 4, 12, 13	13.757	17
	2, 5, 15 bis 17	14.256	18
	14, 18 bis 22	14.220	19
Dorsten	1, 2, 4, 5, 12	12.399	20
	9, 10, 11, 13	12.243	21
	14, 15, 21, 22	12.137	22
	16 bis 20	14.098	23
Haltern am See	1, 2, 9 bis 11, 15 bis 18	15.891	25
	3 bis 8, 13, 14, 19	14.793	26
Oer-Erkenschwick	1 bis 10	12.227	27
	11 bis 20	12.314	28
Datteln	1 bis 9	13.894	29
	10 bis 19	14.538	30
Waltrop	1 bis 9	12.112	31
	10 bis 18	12.353	32
Castrop-Rauxel	1 bis 6	15.338	33
	7 bis 12	14.701	34
	13 bis 18	15.978	35
	19 bis 23	14.432	36

Aus Gemeindewahlbezirken der Stadt Dorsten und der Stadt Haltern am See wird ein gemeinsamer Kreiswahlbezirk gebildet.

Der gemeinsame Wahlbezirk aus 5 Gemeindewahlbezirken der Stadt Dorsten und der Stadt Haltern am See setzt sich wie folgt zusammen:

Städte	Gemeinde- wahlbezirke	Wahlberechtigte 30.04.2019	Kreiswahlbezirk
Dorsten	3, 6 bis 8	13.350	24
Haltern am See	12		

Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 - müssen landesweit Gemeinde- und Kreiswahlbezirke neu gebildet werden.

Nachdem am 19.02.2020 der letzte Gemeindewahlausschuss in Herten die Gemeindewahlbezirke neu gebildet hat, können nunmehr die Kreiswahlbezirke gebildet werden. Dazu geben die Städte Empfehlungen ab, an die der Wahlausschuss des Kreises rechtlich nicht gebunden ist, die aber natürlich so weit wie möglich bei der Erstellung dieser Vorlage berücksichtigt wurden.

Für die am 13.09.2020 stattfindende Kommunalwahl ist das Wahlgebiet des Kreises Recklinghausen in 36 Wahlbezirke einzuteilen (§ 3 Abs. 2 KWahlG). Die Entscheidung über die Wahlbezirkseinteilung trifft gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) der Wahlausschuss des Kreises.

Der Wahlausschuss des Kreises hatte bereits in seiner Sitzung am 03.09.2019 die Aufteilung der 36 Kreiswahlbezirke auf die kreisangehörigen Kommunen vorgenommen (Vorlagen-Nr. 2019/120), die nunmehr aufgrund der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs NRW angepasst werden müssen.

Die Grundsätze hierfür ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG

Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

§ 4 Abs. 3 KWahlG

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Innerhalb dieses Rahmens ist der Wahlausschuss in seiner Entscheidung frei, wobei die Kriterien des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und des § 4 Abs. 3 KWahlG zwingend einzuhalten sind.

Nach dem Erlass des Landeswahlleiters vom 12.04.2019 wurde als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung die Anzahl der deutschen Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30.04.2019 nach dem Melderegister zugrunde gelegt.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 - neben der Entscheidung zur Stichwahl auch relevante Aussagen für die Einteilung der Wahlbezirke getroffen.

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG, nach der bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Staatsangehörige zu berücksichtigen sind, nicht aber sogenannte Drittstaatler, hat der Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet.

Das Urteil enthält darüber hinaus allerdings umfängliche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %.

Die pauschale Abweichungsobergrenze von 25 % (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG), bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl, bedarf nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW der verfassungskonformen Auslegung.

Danach ist eine Abweichung von bis zu 15 %, bezogen auf Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, in der Regel unproblematisch. Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15 %-Grenze seien insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und der Übergangsvorschrift des § 94 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist für alle Wahlbezirke die prozentuale Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) von der durchschnittlichen Einwohnerzahl nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kreiswahlbezirke zu ermitteln.

Für den Kreis Recklinghausen bedeutet dies konkret:

Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) Stichtag: 30.04.2019	580.106
Zahl der Wahlbezirke	36
Durchschnittliche Einwohnerzahl	16.114
Höchstzahl je Wahlbezirk (+ 15 %)	18.531
Mindestzahl je Wahlbezirk (- 15 %)	13.697

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen führt in seinem Urteil aus, dass im Falle einer Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) im Wahlbezirk von mehr als 15% der durchschnittlichen Einwohnerzahl eine Prüfung der Wahlberechtigtenzahl nach folgender Berechnung erfolgen soll:

Wahlberechtigtenzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) Stichtag: 30.04.2019	500.830
Zahl der Wahlbezirke	36
Durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl	13.912
Höchstzahl je Wahlbezirk (+ 15 %)	15.999
Mindestzahl je Wahlbezirk (- 15 %)	11.825

Durch die Vorgabe einer höchstzulässigen Toleranzgrenze soll gewährleistet werden, dass die Wähler eines Wahlbezirkes im Verhältnis zu denen eines anderen Wahlbezirkes die gleiche Stimmkraft und damit den gleichen Einfluss bei der Bestimmung der zu wählenden Direktbewerber haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Einwohnerzahlen in den einzelnen Wahlbezirken erheblich voneinander abweichen würden. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen soll bei einer sachgerechten, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber orientierten Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke oberstes Ziel sein.

Das Gericht hat ausgeführt, dass eine Überschreitung der grundsätzlich zu beachtenden 15 %-Obergrenze bei den Wahlberechtigten durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG) gerechtfertigt sein kann, wenn dahinter *„verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies könnte etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips sein. Angesichts der Vielzahl der Wahlbezirke innerhalb einer Kommune dürfte dieser Aspekt indes nur bei weit auseinander liegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.“*

Grundsätzlich hat die Einhaltung der Toleranzgrenzen Vorrang.

Die kreisangehörigen Städte haben unter Zugrundelegung der Zuteilungsentscheidung des Wahlausschusses des Kreises vom 03.09.2019 und durch Konkretisierungen des Kreiswahlleiters Vorschläge für die Einteilung der Kreiswahlbezirke für das jeweilige Stadtgebiet unterbreitet.

Bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge haben die kreisangehörigen Städte die genannten Grundsätze beachtet. Die durchschnittlichen Einwohnerzahlen und Wahlberechtigtenzahlen der Wahlbezirke im Wahlgebiet bewegen sich mit einer Ausnahme innerhalb der durch den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 vorgegebenen Grenzwerte.

Bei dem Vorschlag der Stadt Haltern am See ist festzustellen, dass im Kreiswahlbezirk 26 die Mindestzahl der Einwohner bzw. der Wahlberechtigten nicht eingehalten werden wird. Gleichzeitig liegt der Vorschlag der Stadt Dorsten für die Bildung des Kreiswahlbezirkes 21 bezogen auf die Einwohner mit -14,06 % unter und bezogen auf die Wahlberechtigten mit -14,98 % sehr knapp unter den vorgenannten Obergrenzen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

Die Stadt Haltern am See hat mit Schreiben vom 10.02.2020 (siehe Anlage 5) unter Zugrundelegung der Empfehlung des hiesigen Wahlausschusses dafür plädiert, mit Hinweis auf die gewachsenen Ortsstrukturen zwei ortsgebundene Kreiswahlbezirke auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See beizubehalten und keine Gemeindewahlbezirke anderen Kreiswahlbezirken außerhalb des Stadtgebietes zuzuweisen.

Die Empfehlung der Stadt Haltern am See wird wie folgt begründet:

„Da nach der Neuaufteilung der Kreiswahlbezirk 26 nur noch 2,27 % über der 15 %-Abweichungs-Obergrenze liegen würde, könnte man diese geringfügige Erhöhung damit begründen, dass bei einer alternativen Verlagerung eines Gemeindewahlbezirkes -z.B. nach Dorsten- die gewachsenen Ortsstrukturen der betreffenden Gemeindewahlbezirke in Lippramsdorf oder Lavesum erheblich angetastet würden. Beide betreffenden Gemeindewahlbezirke liegen im ländlichen Raum und haben eine gewachsene Ortsstruktur. Zum Beispiel hat der Ortsteil Lippramsdorf zwei Gemeindewahlbezirke (12.0 und 13.0). Bei einer eventuellen Verlagerung des GWB 12.0 nach Dorsten würde der Ortsteil geteilt werden und somit die gewachsene Ortsstruktur zerstört. Ein Teil der wahlberechtigten Bürger/-innen des Ortsteiles würden bei der Kreiswahl für einen Dorstener Wahlkreis, die anderen für einen Halterner Wahlkreis wählen. Diese Lösung kann nicht die Wahlbereitschaft erhöhen. Dieses trifft auch für Lavesum zu. Der Wahlbezirk 14.0 hat nur einen kleinen Grenzbereich (Naturschutzgebiet Granat) zum Kreiswahlbezirk 21 in Dorsten.“

Die obige Empfehlung der Stadt Haltern am See nebst Begründung wurde eingehend geprüft.

Wie oben ausgeführt, kann eine Überschreitung der Abweichungsobergrenze von 15 % der Wahlberechtigten nur dann einer gerichtlichen Kontrolle in einem möglichen Wahlprüfungsverfahren standhalten, wenn dahinter verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Das gesetzliche Ziel, bei der Bildung der Wahlbezirke möglichst räumliche Zusammenhänge zu wahren, könnte ein solches verfassungsrechtliches Ziel darstellen, wenn dabei wie von der Stadt Haltern am See vorgetragen, im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen wird, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Auf der Betrachtungsebene des Kreises Recklinghausen könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass die von der Stadt Haltern am See genannten Ortsteile

Lippramsdorf und Lavesum im ländlichen Raum liegen. In einer landesweiten Betrachtungsweise ist eher von einem vorurbanen Raum auszugehen. Umfangreiche Betrachtungen der Ortsgeschichte und der örtlichen Gegebenheiten der Ortsteile lassen den Schluss zu, für beide Ortsteile gewachsene Ortstrukturen zu bejahen.

Die Annahme der Stadt Haltern am See, dass die Wahlbereitschaft sich durch die Bildung eines gemeinsamen Wahlbezirkes nicht erhöht, wurde nicht belegt.

Es fehlen Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass die Überschreitung der 15% Grenze durch Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen (Verbleib Gemeindewahlbezirk 12 im Kreiswahlbezirk 26) die Wahlbereitschaft erhöht.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag würde auch kein Gemeindewahlbezirk der Stadt Haltern am See einem Kreiswahlbezirk der Stadt Dorsten zugeschlagen, vielmehr würden Gemeindewahlbezirke aus Dorsten und Haltern am See (es empfiehlt sich aufgrund der größeren gemeinsamen Grenze der Gemeindewahlbezirk 12) zu einem gemeinsamen überörtlichen Kreiswahlbezirk zusammengeführt.

Praktisch würden die Wählerinnen und Wähler in Lippramsdorf kaum eine Veränderung gegenüber den letzten Kommunalwahlen erkennen:

- Nach Aussage der Stadt Haltern am See befindet sich ihr Wahllokal, wie es sich bewährt hat, erneut in der Grundschule Lippramsdorf
- Sie erhalten dort wie immer alle Stimmzettel für die Kommunalwahlen
- Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Landratswahl sowie für die Wahl des Ruhrparlaments sind in allen Wahllokalen im Gebiet der Stadt Haltern am See jeweils identisch
- Für die Ratswahl erhält jeder Gemeindewahlbezirk einen separaten Stimmzettel
- Gleiches gilt für die Wahl eines Kreiswahlbezirkes. Bei der Kreistagswahl erhalten die Wählerinnen und Wähler im Gemeindewahlbezirk 12 von Haltern am See den Stimmzettel für den Kreiswahlbezirk 24

Die Bildung von überörtlichen Kreiswahlbezirken ist bei diesen wie auch vorherigen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen bei einer Vielzahl von Kreisen üblich.

Eine Erhebung durch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen kommt für die Kommunalwahl 2020 nach derzeitigem Stand zu dem Schluss, dass die Kreise durchweg eine Über- bzw. Unterschreitung der 15 Prozent-Obergrenze (unter Inkaufnahme einer Durchschneidung von Gemeindegrenzen) ausschließen wollen. Begründet wird dies damit, dass die verfassungskonforme Rechtfertigung einer Über- bzw. Unterschreitung nur schwer darstellbar sei, da denkbare Rechtfertigungsgründe aus der Verfassung selbst legitimiert werden und ein solches Gewicht haben müssten, dass sie die Beeinträchtigung der Wahl- und Chancengleichheit erlauben.

Der Landeswahlleiter verweist in seinem Erlass vom 13.01.2020 darauf, dass sich eine Überschreitung der 15 %-Obergrenze nicht ohne weiteres damit rechtfertigen lässt, dass ein Durchschneiden von Stadt- und Gemeindegrenzen vermieden wird.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass ein verfassungskonformer Rechtfertigungsgrund nicht erkennbar ist, der ein solches Gewicht hat, dass die Beeinträchtigung der Wahl- und Chancengleichheit damit gerechtfertigt werden könnte.

Die Bildung eines gemeindeübergreifenden Kreiswahlbezirkes, der die 15 %-Obergrenze nicht überschreitet, entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlrechtsgleichheit.

Die Verwaltung hat verschiedene Varianten zur Bildung eines gemeindeübergreifenden Kreiswahlbezirkes mit Gemeindewahlbezirken der Stadt Haltern am See geprüft. In Frage käme grundsätzlich räumlich eine Zusammenlegung mit angrenzenden Kreiswahlbezirken aus Datteln, Oer-Erkenschwick, Marl und Dorsten.

Der Vorschlag der Stadt Dorsten zur Bildung des Kreiswahlbezirkes 21 (neu: Kreiswahlbezirk 24 inkl. Gemeindewahlbezirk 12 der Stadt Haltern am See) ist mit -14,98 % so dicht an der Abweichungsobergrenze von 15 %, dass hier seitens des Kreises der größte Handlungsbedarf gesehen wird, um das verfassungsrechtliche Gebot der formalen Wahlrechtsgleichheit zu erreichen.

Für die Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke besteht eine gesetzliche Frist bis zum 31.03.2020 (Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013, Artikel 5, § 1).

Hinweise:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KWahlO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KWahlG ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahlG den Ausschlag.

§ 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 Kreisordnung (KrO) bleiben außer Betracht.

Als Termin für die dritte Sitzung des Wahlausschusses des Kreises (Zulassung von Wahlvorschlägen) ist der 22.07.2020 vorgesehen. Eine Einladung der Mitglieder*innen erfolgt rechtzeitig.

Der vierte Termin muss spätestens am 37. Tag vor der Wahl, also spätestens am 07.08.2020 stattfinden. Es handelt sich um einen optionalen Termin, für den Fall,

dass es bis 3 Tage nach der Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden zu Beschwerden gegen die Zulassung / Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kommen sollte.
Eine Einladung der Mitglieder*innen erfolgt rechtzeitig.

Anlagen:

1. Tabellarische Darstellung der Vorschläge der kreisangehörigen Kommunen zur Einteilung der Kreiswahlbezirke auf Basis der Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) zum Stichtag 30.04.2019
2. Tabellarische Darstellung der Vorschläge der kreisangehörigen Kommunen zur Einteilung der Kreiswahlbezirke auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen zum Stichtag 30.04.2019
3. Tabellarische Darstellung der Vorschläge der Kreisverwaltung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke auf Basis der Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) zum Stichtag 30.04.2019
4. Tabellarische Darstellung der Vorschläge der Kreisverwaltung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen zum Stichtag 30.04.2019
5. Stellungnahme der Stadt Haltern am See vom 10.02.2020
6. Kreiswahlbezirksverzeichnis auf Straßenebene
7. Geographische Darstellung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke

Das Kreiswahlbezirksverzeichnis auf Straßenebene (Anlage 6) und eine geographische Darstellung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke (Anlage 7) werden direkt nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
---	--	--